

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Verbraucher

(Stand Juni 2019)

1. Vertragsparteien und Geltungsbereich

1.1 BMW Financial Services und ALPHERA Financial Services sind Geschäftsbezeichnungen für den rechtlichen Vertragspartner, die BMW Austria Leasing GmbH, Siegfried-Marcus-Str. 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN60040w, die nachfolgend kurz als „Leasinggeber“ bezeichnet wird. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend kurz „AGB“ genannt, gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Rahmen des Fahrzeugleasings zwischen dem Leasinggeber und einem Leasingnehmer, nachfolgend kurz „Kunden“ genannt, somit im Zusammenhang mit der entgeltlichen Nutzungsüberlassung eines konkreten Kraftfahrzeuges, wobei dessen Auswahl und Spezifikation durch den Kunden erfolgt. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarungen oder Sonderbedingungen.

1.3 Kunde im Sinne dieser AGB ist ein Verbraucher gemäß dem Österreichischem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und somit eine natürliche Person, für die das Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, der somit nicht als Unternehmer auftritt.

1.4 Als Kunde wird nachfolgend auch ein allfälliger Mittragsteller bezeichnet. Kunden und Mittragsteller haften solidarisch. Für den Mittragsteller gelten sämtliche vertraglichen Regelungen und somit auch die AGB der BMW Austria Leasing GmbH entsprechend.

2. Leasinggegenstand

2.1 Die Bestimmungen des Kaufvertrages, insbesondere der Kaufpreis, die Spezifikation des Fahrzeuges und die Modalitäten der Lieferung, sind vom Kunden mit dem ausliefernden Händler auszuverhandeln. Aufgrund dieser Vorgaben des Kunden erwirbt der Leasinggeber das Fahrzeug beim ausliefernden Händler an.

2.2 Das Leasingfahrzeug – nachfolgend kurz „Fahrzeug“ genannt – wird vom Kunden in der mit dem ausliefernden Händler vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung übernommen.

2.3 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Fahrzeugherstellers während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wurde und Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3. Übernahme

3.1 Dem Kunden wird empfohlen, das Fahrzeug bei Übernahme sorgfältig auf etwaige Mängel zu prüfen.

3.2 Sofern nicht ein die Verweigerung der Übernahme berechtigender Mangel vorliegt hat der Kunde das Fahrzeug beim ausliefernden Händler unmittelbar nach Verständigung der Verfügbarkeit zu übernehmen.

3.3 Übernimmt der Kunde nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des Leasinggebers, so kann der Leasinggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat die Rechtsfolgen gemäß Klausel „Vorzeitige Vertragsbeendigung“.

3.4 Wurde ein konkreter Übergabetermin vereinbart und erfolgte die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht zu diesem Zeitpunkt, so kann der Kunde, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten vierzehntägigen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten.

3.5 Der Kunde übernimmt das Fahrzeug vom ausliefernden Händler im Auftrage des Leasinggebers und erwirbt damit für den Leasinggeber Eigentum am Fahrzeug. Der Kunde hat bei Fahrzeugübergabe eine schriftliche Übernahmebestätigung abzugeben.

3.6 Dem Leasinggeber sind unverzüglich die zum Fahrzeug gehörigen COC-Papiere (Certificate of Conformity) zu übergeben bzw. auszuhändigen. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Auszahlung des Kaufpreises bis zum Erhalt zu verweigern.

4. Gewährleistung / Mängel

Der Leasinggeber haftet gegenüber dem Kunden nicht für Mängel am Fahrzeug und etwaige daraus resultierende Schäden, jedoch tritt der Leasinggeber hiermit sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz gegen den ausliefernden Händler an den Kunden ab. Der Kunden ist verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem ausliefernden Händler geltend zu machen, wobei der Leasinggeber gegenüber dem Kunden für die Einbringlichkeit dieser Ansprüche (sofern diese mit rechtskräftigem gerichtlichen oder dem gleichzusetzenden Titel besichert sind) haftet.

5. Vertragsbeginn und -dauer

5.1 Das Leasingverhältnis beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges, spätestens jedoch mit dem Datum der behördlichen Fahrzeugzulassung. Wird das Fahrzeug nicht zeitgerecht übernommen

obwohl kein die Verweigerung der Übernahme berechtigender Mangel vorliegt, so gilt der Tag der Bereitstellung des Fahrzeuges als Beginn des Leasingverhältnisses.

5.2 Die Laufzeit lt. Kalkulation bestimmt die Vertragsdauer, sofern diese unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit schriftlich aufkündigen. Erfolgt in diesem Fall eine Kündigung durch den Kunden vor Ablauf der „Laufzeit lt. Kalkulation“, so erfolgt die Abrechnung laut Klausel „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung“.

5.3 Ein unbefristeter Vertrag kann durch den Leasinggeber jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum jeweils Monatsletzten aufgekündigt werden. Der Leasinggeber verzichtet bei befristeten Verträgen auf eine ordentliche Kündigung vor Ende der Vertragslaufzeit. Das Recht der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Klausel „Vorzeitige Vertragsbeendigung“ bzw. „Untergang, Versicherung und Schadensabwicklung“ bleibt unberührt.

6. Leasingentgelt

6.1 Zahlungsmodalitäten sind im Antrag und in der Vertragsbestätigung vertraglich vereinbart. Das Leasingentgelt ist erstmals am Beginn des Leasingverhältnisses und dann jeweils gemäß Antrag bzw. Vertragsbestätigung fällig.

6.2 Zahlungen sind abzugsfrei, im Voraus und ausschließlich an die vom Leasinggeber angegebene Zahlstelle zu leisten. Zahlungen sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens an die Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) zu leisten und erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Leasinggeber.

6.3 Nach vertragsgemäßer Übergabe des Fahrzeuges ist das Leasingentgelt auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges (sofern nicht vom Leasinggeber verschuldet) oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen.

6.4 Das Leasingentgelt wird auf der Basis der bei Antragstellung bekannten Anschaffungskosten des Fahrzeuges, dies ist der Nettokaufpreis zuzüglich einerseits vom Kunden veranlasster Nebenkosten, wie z.B. Kosten einer vom Kunden mit dem ausliefernden Händler vereinbarten Zustellung des Fahrzeuges, und andererseits gesetzlich vorgeschriebener Zahlungen, wie insbesondere Gebühren, Steuern und der NOVA, kalkuliert.

6.5 Das Leasingentgelt wird entsprechend nach oben oder unten angepasst wenn:

a) die endgültigen vom Leasinggeber an den ausliefernden Händler zu leistenden Zahlungen von den der Antragstellung zugrunde liegenden Kosten entweder aufgrund einer vom Kunden mit dem ausliefernden Händler vereinbarten Leistungsänderung (z.B. Sonderausstattung) oder wegen einer Änderung des Kaufpreises, die der ausliefernde Händler zulässigerweise gesetzlich (z.B. gemäß KSchG) begehrt und die in dem vom Verbraucher unterzeichneten oder sonst zur Kenntnis genommenen Kaufvertrag vorgesehen ist, abweichen

b) oder sich während aufrechter Vertragsverhältnis Steuern und Gebühren auf das Leasingobjekt und/oder das gegenständliche Rechtsgeschäft verändern oder neu eingeführt werden.

7. Zinssätze

7.1 Der vereinbarte Sollzinssatz ist an den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Basis ist hierbei der dem Monat des vom Kunden unterfertigten Leasingantrages vorangegangene Monatswert. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten zum Vergleichsstichtag bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, so wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und der Sollzinssatz sowie die vereinbarten Kreditraten entsprechend nach oben oder unten angepasst. Vergleichsstichtag für die Feststellung der Schwankungen des Indikators ist jeweils der letzte Bankarbeitstag der Monate November/Februar/Mai/August. Allfällige Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen jeweils am 1.1./ 1.4./1.7./1.10. Bei neuen Verträgen wird eine Änderung des Sollzinssatzes frühestens zwei Monate nach Beginn der Laufzeit vorgenommen.

7.2 Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0% fallen und sich daraus theoretisch ein negativer Sollzinssatz errechnen, wird ein Sollzinssatz von 0% herangezogen. Wird der „3-Monats-EURIBOR“ nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz.

7.3 Der effektive Jahreszinssatz drückt die Gesamtkosten des Leasings als jährlichen Prozentsatz des Gesamtleasingbetrages aus. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind daher die Gesamtkosten des Leasingvertrages für den Kunden maßgebend, mit Ausnahme der Kosten, die er bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Verbraucher

tragen hat, sowie der Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die er beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zu tragen hat (gem. § 27 VKrG). Dem im Vertrag angegebenen effektiven Jahreszinssatz liegen nur jene Gesamtkosten zu Grunde, die dem Leasinggeber zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt waren bzw. vom Kunden bekannt gegen wurden. Nach Antragstellung bekannt werdende zusätzliche Kosten (z.B. Versicherungsprämien) erhöhen somit den im Antrag ausgewiesenen effektiven Jahreszinssatz.

7.4 Bei Zahlungsverzug ist der Leasinggeber berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr über den vertraglich zugrunde gelegten Sollzinssatz sowie angemessene Mahnspeisen zu verrechnen.

7.5 Bei Zahlungsverzug wird die offene Forderung mit Datum der Fälligkeit abgerechnet. Fällige Vertrags-, Verzugszinsen, Entgelte und Spesen (z.B. Rücklastspesen) sowie notwendige, zweckentsprechende und im Verhältnis zur Forderung angemessene Kosten (z.B. Sicherstellungskosten, Gutachterskosten, Abmeldekosten, Standgebühren) werden der offenen Forderung hinzugerechnet und neuerlich verzinst (Zinseszins). Allfällige Mahnspeisen werden ebenfalls dem Kreditkonto mit verzinslicher Wirkung angelastet und in Folge weiter verzinst.

8. Mietvorauszahlung, Depot

8.1 Eine allfällig vereinbarte Mietvorauszahlung ist bei Vertragsbeginn dem Leasinggeber oder dessen Beauftragtem in bar zu leisten und wird auf das monatliche Leasingentgelt anteilmäßig angerechnet.

8.2 Ein vereinbartes Depot ist bei Vertragsbeginn dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten in bar zu leisten. Es wird nicht verzinst und dient der Sicherstellung aller Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand und/oder der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages.

8.3 Der Kunde darf während der Vertragslaufzeit bzw. vor der Endabrechnung des Vertragsverhältnisses weder die unverbrauchte Mietvorauszahlung, noch das Depot mit einer Zahlungsverpflichtung jeglicher Art verrechnen (aufrechnen). Die Abrechnung einer unverbrauchten Mietvorauszahlung und des Depots erfolgt ausschließlich in der Endabrechnung.

9. Nebenkosten, Umsatzsteuer, Kompensation

9.1 Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Mietvorauszahlung oder Depotzahlung und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen, hat der Kunde auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle notwendigen und angemessenen Kosten, die dem Leasinggeber vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen und sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung, durch Pfandfreistellung, Rückholung, Sicherstellung, Einziehung, Feststellung des Fahrzeugwertes bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges entstanden sind (sofern diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen), sowie alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des Fahrzeuges und alle Kosten der Zulassung, Um- und Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Fahrzeuges zu tragen.

9.2 Hat der Kunde mehrere Verträge/Konten mit/beim Leasinggeber, ist der Leasinggeber unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1416 ABGB berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.

9.3 Der Kunde darf eigene Forderungen mit Forderungen des Leasinggebers aufrechnen, sofern Zahlungsunfähigkeit des Leasinggebers eintritt oder Gegenforderungen vorliegen, welche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis stehen und entweder gerichtlich festgestellt oder vom Leasinggeber anerkannt worden sind. Eine Aufrechnung mit darüber hinausgehenden Forderungen ist ausgeschlossen. Dem Leasinggeber steht unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1416 ABGB die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden aus diesem Vertrag zu.

10. Untergang, Versicherung und Schadensabwicklung

10.1 Nach der Übergabe des Fahrzeuges trägt der Kunde die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung. Solche Ereignisse sind dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen. Sie entbinden den Kunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Untergang, Verlust oder der Eintritt des Totalschadens des Fahrzeuges haben die vorzeitige Vertragsbeendigung laut dieser AGB zur Folge.

10.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten vor der Übernahme des Fahrzeuges eine Vollkaskoversicherung bei einer Versicherungsanstalt seiner Wahl abzuschließen. Diese ist bis zur Rückstellung des Fahrzeuges am vereinbarten Ort aufrecht zu erhalten. Die Vollkaskoversicherung ist

nachweislich zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren, andernfalls der Kunde den Leasinggeber bevollmächtigt, die Vinkulierung anzufordern. Sämtliche Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

10.3 Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Leasinggeber ab.

10.4 Bei Nichtbestehen einer Vollkaskoversicherung ist der Kunde mit der Eindeckung der Versicherungen durch den Leasinggeber bei einer Versicherungsanstalt dessen Wahl im Namen und auf Rechnung des Kunden einverstanden.

10.5 Im Falle eines Prämienrückstandes kann der Leasinggeber mit der Prämienzahlung in Vorlage treten oder bei einer Versicherungsvertragskündigung eine Vollkaskoversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen abschließen. Sämtliche Kosten trägt in jedem Fall der Kunde.

10.6 Der Kunde hat den Leasinggeber unverzüglich über alle Fahrzeugschäden zu informieren. Bei einem Versicherungsschaden hat der Kunden unverzüglich eine Schadensmeldung an die Versicherungsanstalt zu übersenden und hierüber den Leasinggeber zu verständigen. Der Kunde hat zeitnah die Reparatur nach Herstellerrichtlinien durch eine autorisierte Fachwerkstätte zu veranlassen. Vor Reparatur hat der Kunde dafür zu sorgen, dass bei Versicherungsschäden eine Schadensbegutachtung durch den zuständigen Versicherungssachverständigen und bei nicht bloß geringfügigen Schäden (Reparaturkosten über Euro 1.000,00 brutto) durch einen gerichtlich beideten Kfz-Sachverständigen erfolgt. Außer bei Gefahr in Verzug erfolgt die Reparaturfreigabe ausschließlich durch den Leasinggeber und gilt seitens des Leasinggebers bei Vorliegen der Versicherungsdeckung sowie ausgenommen des Eintrittes des Totalschadens am Fahrzeug als erteilt.

10.7 Die Geltendmachung eines Fahrzeugschadens gegenüber der Kaskoversicherung erfolgt durch den Leasinggeber. Eine erforderliche gerichtliche Durchsetzung des Anspruches auf Schadentragung durch die Kaskoversicherung hat jedenfalls durch den Kunden auf dessen Kosten zu erfolgen. Eine berechtigte Anspruchsdurchsetzung gegenüber Dritten sowie persönliche bzw. nicht den Fahrzeugschaden betreffende Ansprüche hat der Kunde im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung zu verfolgen. Sämtliche das Fahrzeug betreffende Ersatzansprüche stehen ausschließlich dem Leasinggeber zu.

10.8 Im Falle der notwendigen und/oder vom Kunden veranlassten Abwicklung von Schadenfällen beim Leasinggeber ist damit jedenfalls ein Verwaltungsaufwand mit Kosten von zumindest brutto EUR 60,00 (darin enthalten Euro 10,00 an 20%-iger USt) verbunden. Der Leasinggeber ist daher berechtigt bei nicht bloß geringfügigen Schäden (Reparaturkosten über Euro 1.000,00 brutto) dem Kunden pro Schadenfall einen pauschalen Unkostenbeitrag in Höhe von brutto Euro 60,00 (darin enthalten Euro 10,00 an 20%-iger USt) in Rechnung zu stellen.

10.9 Alle vom Versicherungsschutz nicht umfassten oder vom Kunden nicht gemeldeten Schäden am Fahrzeug sind vom Kunden selbst zu tragen.

11. Benützung, Instandhaltung und sonstige Pflichten

11.1 Der Kunde ist verpflichtet

- a) sich zu Beginn des Vertragsverhältnisses mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie mit den Pflege-, Gebrauchs- und Wartungsvorschriften des Händlers und des Fahrzeugherstellers vertraut zu machen und diesen Folge zu leisten;
 - b) das Fahrzeug nur gemäß der Vorgaben und Richtlinien des Fahrzeugherstellers zu verwenden;
 - c) alle Garantie-, Service- und Wartungsinspektionen entsprechend den Bestimmungen des Herstellers durchzuführen zu lassen;
 - d) das Serviceheft gewissenhaft zu führen
 - e) das Fahrzeug stets in technisch einwandfreiem und der Straßenverkehrsordnung entsprechendem Zustand zu halten;
 - f) die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls Schäden am Fahrzeug aufgetreten sind oder es abhandengekommen ist;
 - g) zeitgerecht die erforderliche/n KFZ-Überprüfung/en gemäß § 57 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (sog. „Wiederkehrende Begutachtung“) durchführen zu lassen;
 - h) Schäden bzw. Fehlfunktionen an der Kilometeranzeige unverzüglich bei einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Werkstätte beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes an den Leasinggeber zu übermitteln;
 - i) erforderliche Arbeiten und Reparaturen am Fahrzeug gemäß Herstellerrichtlinie ausschließlich durch Professionisten in autorisierten Fachwerkstätten vornehmen zu lassen.
- Sämtliche mit obiger Auflistung in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

11.2 Nach Übergabe des Fahrzeuges ist der Leasinggeber berechtigt, die Einhaltung der oben genannten Pflichten bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten nach entsprechender Terminvereinbarung, zu überprüfen bzw.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Verbraucher

überprüfen zu lassen. Der Kunde hat solche Überprüfungen in jeder Weise, insbesondere auch durch Vorführung des Fahrzeuges an den vom Leasinggeber bestimmten Ort (sofern tunlich die für den Kunden nächstgelegene Markenwerkstätte), auf eigene Kosten zu ermöglichen. Werden die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Fahrzeugschäden festgestellt, hat der Kunde die Schadenbehebung sofort auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Leasinggeber berechtigt alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden vornehmen zu lassen.

11.3 Der Kunde muss das Fahrzeug vor Beschlagnahme und Zugriff jeder Art durch Dritte, insbesondere auch durch Pfändung, freihalten und den Leasinggeber von dennoch eingetretenen Ereignissen dieser Art umgehend verständigen.

11.4 Das Fahrzeug steht im Eigentum des Leasinggebers und wird bei ihm bilanziert. Dem Kunden sind rechtliche und tatsächliche Verfügungen wie Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Weitergabe an einen Dritten usw. ohne vorhergehende Zustimmung des Leasinggebers untersagt. Eine kurzfristige Nutzung des Leasingobjektes durch Dritte ist nur dann gestattet, wenn dadurch nicht die Rechte des Leasinggebers verletzt werden und der Dritte alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Fahrzeugnutzung erfüllt. Im Falle einer Vermietung des Fahrzeuges durch den Kunden tritt dieser sämtliche Rechte aus der Vermietung dem Leasinggeber ab. Halter des Fahrzeuges ist der Kunde.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug in Österreich zuzulassen und ohne vorherige Abstimmung mit dem Leasinggeber nicht dauerhaft ins Ausland zu verbringen. Jede auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeuges in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bedarf der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers, die von der Stellung einer Sicherheit durch den Kunden abhängig gemacht werden kann und nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Grundsätzlich darf das Fahrzeug nur in Ländern genutzt werden, für die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung ein Versicherungsschutz besteht.

11.6 Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den im Antrag als „Antragsteller“ bezeichneten Kunden. Eine Ummeldung auf einen anderen Kunden bedarf der Zustimmung des Leasinggebers, wobei alle diesbezüglichen Kosten vom Kunden zu tragen sind.

12. Änderungen am Fahrzeug

12.1 Alle nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Lackierungen und Beschriftungen am Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Diese Zustimmung ersetzt keinesfalls eine allfällig erforderliche behördliche Genehmigung.

12.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, zum Vertragsende vom Kunden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf dessen Kosten zu verlangen. Reparaturbedingte Austauschteile und Einbauten gehen, soweit sie nicht ohnehin bereits wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges geworden sind, bei Rückgabe des Fahrzeuges in das Eigentum des Leasinggebers über.

12.3 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, begründen Änderungen und Einbauten bei Fahrzeugrückgabe keinen Entschädigungsanspruch gegen den Leasinggeber, auch dann nicht wenn der Leasinggeber vorab zugestimmt hat und dadurch eine Wertsteigerung des Fahrzeuges erfolgt ist.

12.4 Schäden bzw. Fehlfunktionen an der Kilometeranzeige sind unverzüglich bei einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Werkstatt beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes an den Leasinggeber zu übermitteln.

13. Gefahrentragung

Der Leasinggeber haftet nicht für Schäden aus dem Gebrauch und dem Betrieb des Fahrzeuges. Im Falle einer Inanspruchnahme wegen solcher Schäden ist er vom Kunden schad- und klaglos zu halten.

14. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag fristlos auflösen, wenn

- der Kunde mit einem Leasingentgelt oder einer anderen vertraglich vereinbarten Zahlung in Verzug gerät, diese seit mindestens sechs Wochen fällig ist und er unter Androhung der Fälligkeitstellung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;
- der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begeht;
- sich die Vermögensverhältnisse des Kunden seit dem Zeitpunkt der Antragsstellung wesentlich verschlechtern;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren bzw. Vorverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde
- der Kunde stirbt, seine Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit verliert und dadurch seine Zahlungsfähigkeit gefährdet ist;

- der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grunde immer, nicht zustande kommt oder gekündigt wird;
- der Kunde seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt;
- der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

Wurde das Vertragsverhältnis mit mehreren Kunden geschlossen und/oder gibt es noch Sicherstellung leistende Dritte, so kann der Leasinggeber den Vertrag vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe auch nur bezüglich einem Kunden oder Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist und dadurch die Zahlungsfähigkeit gefährdet wird.

15. Rückstellung des Fahrzeuges

15.1 Am Tag der Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde auch immer, ist das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc. und allen Schlüsseln, auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des ausliefernden Händlers zurückzustellen, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt. Erfolgt die Rückgabe anderenorts, so trägt der Kunde sämtliche Kosten der Überstellung des Fahrzeuges zum festgesetzten Übergabeort.

15.2 Wird das Fahrzeug vom Kunden nicht spätestens am Tage der Vertragsbeendigung zurückgestellt, so gilt dies als Anbot des Kunden auf Verlängerung des gegenständlichen Leasingvertrages um ein Monat. Dieses Anbot gilt als vom Leasinggeber zu den bestehenden Vertragsbedingungen als angenommen, wenn er nicht binnen 14 Tagen (ab Datum des ursprünglichen Vertragsendes) widerspricht oder die Herausgabe des Fahrzeuges nicht bereits ausdrücklich verlangt wurde. Für die Rechtzeitigkeit des schriftlichen Widerspruches gilt das Postaufgabedatum. Allfällige mit der Vertragsverlängerung verbundene Steuern und/oder Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

15.3 Das Fahrzeug ist dem ausliefernden Händler innen und außen gereinigt, mit allen anstehenden Wartungen versehen, verkehrs- und betriebssicher, fahrbereit und mit allen zum Fahrzeug gehörigen Schlüsseln und Papieren (wie z.B. Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a KFG usw.) zu übergeben. Das Fahrzeug darf keine außergewöhnliche Abnutzung aufweisen und muss zumindest einem Zustand gemäß Klasse 2 (Gut) gemäß ÖNORM V5080 entsprechen.

15.4 Bei der Rückstellung ist ein gemeinsames Rücknahmeprotokoll zu erstellen das vom Kunden und vom Beauftragten des Leasinggebers zu unterfertigen ist.

15.5 Widerspricht der Leasinggeber dem Anbot auf Vertragsverlängerung oder wurde die Herausgabe bereits ausdrücklich verlangt und/oder kommt der Kunde seiner Rückstellungsverpflichtung nicht nach, so ist der Leasinggeber berechtigt das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Schlüsseln und Papieren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzuziehen. Für den Zeitraum ab Vertragsende bis zur tatsächlichen Rückstellung oder Einziehung des Fahrzeuges hat der Kunde ein aliquotes Benützungsentgelt auf Basis des letzten monatlichen Leasingentgeltes zu entrichten und die Versicherungskosten zu tragen.

16. Abrechnung nach vereinbarter Leasingzeit

16.1 „Nutzenleasing“ mit Kilometerabrechnung:
Das Fahrzeug hat bei Rückgabe zumindest dem wie folgt definierten Zustand gemäß Klasse 2 (Gut) gemäß ÖNORM V5080 zu entsprechen:

- Mechanischer Zustand: Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektion erforderlich.
- Karosserie: Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.
- Lack: Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelt Steinschlagschäden ausgebessert.
- Innenraum und sonstige Bauteile: Reifenabnutzung bis 60%. Original-Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.
- Servicekosten: Im Fall dass 2.500 km vor Erreichen des Servicebedarfs notwendige Servicearbeiten nicht durchgeführt wurden, werden diese dem Kunden verrechnet.
- Elektrische und elektronische Ausrüstung: Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, sind - neben der Feststellung und Erfassung des tatsächlichen Kilometerstandes - alle Minderwerte und Reparaturkosten im Rücknahmeprotokoll festzuhalten. Wird über Kilometerstand, Minderwert und/oder Reparaturkosten keine Einigung erzielt, so ist ein Gutachten bei einem gerichtlich beideten Kfz-Sachverständigen einzuholen. Die vertraglich vereinbarten Kilometer werden den tatsächlich genutzten Kilometern gegenübergestellt, wobei die Differenz (2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben unberücksichtigt) mit dem vereinbarten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Verbraucher

Kilometersatz multipliziert und sodann gutgeschrieben oder nachverrechnet wird. Ein allfälliger Minderwert und Reparaturkosten werden dem Kunden nachbelastet.

16.2 „Restwertleasing“ mit Restwertabrechnung:

Im Rücknahmeprotokoll werden der tatsächliche Kilometerstand, Minderwerte und Reparaturkosten festgehalten. Am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten für den Kunden, sofern der vereinbarte Restwert den tatsächlichen Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Fahrzeuges übersteigt. Der Leasinggeber ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem gerichtlich beideten Kfz-Sachverständigen seiner Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert (Einkaufspreis für den Kfz-Handel) zu verkaufen. Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt. Von einem Mehrerlös erhält der Kunde 75%, ein Mindererlös ist vom Kunden zu 75% zu erstatten. Ist der Mindererlös auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, hat er diesen zur Gänze zu tragen. In jedem Fall ist der Leasinggeber berechtigt dem Kunden alle zweckmäßigen Verwertungskosten - maximal aber brutto Euro 600,00 (darin enthalten Euro 100 an 20%iger USt.) - zu verrechnen.

16.3 „Selectleasing“ mit Rückgaberecht:

Bei der Variante „Selectleasing“, die auf den Bedingungen des Restwertleasings basieren, wird dem Kunden zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, das Fahrzeug am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu den unter Punkt 16.1 der AGB (Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung) beschriebenen Bedingungen an einen Beauftragten des Leasinggebers zurückzugeben.

16.4 Bei jeder vorzeitigen Vertragsbeendigung - aus welchem Grunde auch immer - ist die Klausel „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung“ dieser AGB anwendbar.

17. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

17.1 Wird der Leasingvertrag, warum auch immer, vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit und somit vorzeitig beendet, so hat der Leasinggeber, neben den Ansprüchen auf Benützungsentzug, Rückstellung des Fahrzeuges und sonstiger Ansprüchen aus diesem Vertrag, noch einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch aus dem Restwert des Fahrzeuges (bei Nutzenleasing ist das der der Kalkulation zugrunde gelegte Restwert) zuzüglich der Leasingentgelte für die Zeit zwischen Beendigung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende. Unter Berücksichtigung beidseitiger Interessen hat der Leasinggeber bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des Kunden in einem Ausmaß zu ermäßigen, das den Umständen nach angemessen ist. Dies erfolgt mittels Abzinsung zum um die Hälfte verringerten 3-Monats-Euribor (Referenzzinssatz des Vormonats) im Fall einer durch den Kunden verschuldeten vorzeitigen Rückzahlung. Andernfalls erfolgt die Abzinsung zum Vertragszinssatz. Diese Forderung verringert sich um einen allfälligen - um alle Verwertungskosten gekürzten - Verwertungserlös für das Fahrzeug sowie um etwaige Versicherungsleistungen und unverbrauchte Eigenleistungen.

17.2 Nach Rückstellung oder Einziehung des Fahrzeuges ist ein Gutachten durch einen Kfz-Sachverständigen zu erstellen. Der Kunde wird sodann schriftlich über den Fahrzeugwert laut Gutachten informiert und ist berechtigt binnen 14 Tagen ab Datum des Schreibens einen Käufer zu benennen, der zur Zahlung eines höheren Kaufpreises zzgl. USt. bereit ist (Drittkäuferbenennungsrecht). Der Käufer muss jedenfalls Unternehmer sein. Ein Verkauf an Verbraucher erfolgt nicht. Nimmt dieser Käufer das Verkaufsanbot nicht unverzüglich an oder hat der Kunde nicht fristgerecht einen Käufer benannt, wird der Leasinggeber versuchen, das Fahrzeug innerhalb angemessener Frist zumindest zum geschätzten Fahrzeugwert zu veräußern. Der Verkaufserlös wird der Vertragsabrechnung zu Grunde gelegt. Ist eine Verwertung des Fahrzeuges zum vorangeführten Schätzwert nicht binnen einer Frist von zumindest 2 Monaten tatsächlich erfolgt, so ist der Leasinggeber berechtigt, eine Nachschätzung des Fahrzeuges durch einen gerichtlich beideten Kfz-Sachverständigen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Marktlage für derartige Fahrzeuge einzuholen. Nach Vorliegen dieser Schätzung informiert der Leasinggeber den Kunden erneut schriftlich über die Höhe des nunmehrigen Schätzwertes und sein Drittkäuferbenennungsrecht zu den vorgenannten Bedingungen. Nimmt dieser Käufer das Verkaufsanbot nicht unverzüglich an oder hat der Kunde nicht fristgerecht einen Käufer benannt, wird der Fahrzeugwert laut Nachschätzung der Vertragsabrechnung zu Grunde gelegt.

In jedem Fall ist der Leasinggeber berechtigt dem Kunden alle zweckmäßigen Verwertungskosten - maximal aber brutto Euro 600 (darin enthalten Euro 100 an 20%iger USt.) - zu verrechnen.

18. Rücktrittsrecht des Kunden

18.1 Gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes kann der Kunde von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten wenn er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen

Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht,

a) wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,

c) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

d) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

18.2 Ist ein Mittragsteller kein Verbraucher sondern ein Unternehmer (Unternehmen) auf den das Österreichische Unternehmensgesetzbuch (UGB) Anwendung findet, so sind diese speziellen verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften für ihn nicht anwendbar. Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte bestehen allenfalls gemäß den „ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer“.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Salzburg.

19.2 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart.

19.3 Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren.

19.4 Der Kunde darf Forderungen aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

19.5 Der Kunde hat dem Leasinggeber unverzüglich jede Änderung seiner Kontaktdaten wie Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. schriftlich mitzuteilen. Schriftliche Erklärungen des Leasinggebers gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von Kunden bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden. Elektronische Mitteilungen per E-Mail oder SMS an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Mailadresse oder Mobiltelefonnummer gelten als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (siehe § 12 E-Commerce-Gesetz).

19.6 Bei Leasingverträgen mit fester Laufzeit wird dem Kunden auf Verlangen kostenlos eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplanes zur Verfügung gestellt.